

Antrag
des Freistaates Bayern

**Dritte Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung**

Punkt 45 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April
1997

Der Bundesrat möge beschließen:

In Drucksache 55/1/97 ist in Ziffer 1 der Buchstabe d wie
folgt zu fassen:

d) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a
eingefügt:

"(1a) Nach § 57 Nr. 2 Buchstabe b des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
wird bestraft, wer entgegen Artikel 2 in
Verbindung mit dem Anhang Nr. I 1 der
Verordnung (EG) Nr. 194/97 ein dort genanntes
Erzeugnis in den Verkehr bringt."

...

Ausgeliefert am
24. APR. 1997

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Wer eine Handlung nach Absatz 1a fahrlässig begeht, handelt nach § 58 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

Begründung:

Der nur auf Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 194/97 bezogene Verweis läßt unberücksichtigt, daß in Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 194/97 eine Regelung vorgesehen ist, die das Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit einer höheren als der zugelassenen Rückstandshöchstmenge ausnahmsweise gestattet. Durch die Einbeziehung des Abs. 2 in den Verweis gemäß § 57 LMBG - neue Fassung - könnte eine Strafbarkeit nach nationalem Recht entfallen, wenn eine Genehmigung für das Inverkehrbringen durch die zuständige Verwaltungsbehörde erteilt wurde.

Die Einbeziehung des Abs. 2 vermeidet Wertungswidersprüche zwischen nationalem und europäischem Recht, da andernfalls auf Gemeinschaftsebene eine Ausnahmeregelung bestünde, die nach nationalem Recht jedenfalls nicht ohne erhebliche Rechtsanwendungs-

schwierigkeiten
berücksichtigt werden könnte.
Die vorgeschlagene Änderung
dient damit der
Rechtsklarheit und trägt dem
im Bereich des Strafrechts
besonders zu
berücksichtigenden Gebot der
Normenbestimmtheit
hinreichend Rechnung. Dies
gilt umso mehr, als die - im
Lebensmittelstrafrecht
allerdings wiederholt
praktizierte -
Blankettverweisung ohnehin
verfassungsrechtlich nicht
unbedenklich ist.